

Urkunden und Karten im Gemeindearchiv Langenargen



ARCHIV



Statt Augspurg gezogen. Im Jahr 1361 ist Bischoff worden Walter von Hochschlis der 3. dieses
 nammens welcher im 7. Jahr seines Regiments ward von Graffe Eberhard von Werdenberg/
 der auff des Herzogen vñ Eck seiten war bey Wynnheim erschossen: dañ er wolt seinen Freun-
 den beystand thun / schlug ihn aber vbel auß. Nach ihm ward Bischoff (nicht ohn Römische argli-
 ftigkeit) Johannes Schadland ein Prediger Mönch zu welches zeiten war zu Augspurg zwischen
 Pfaffen vñ Bürgern grosser vnfried / das man auch etlichen Pfaffen die Häuser abbrach. Es
 ward auch ein offner Krieg zwischen den Bürgern vñ dem Herzogen von Bapern / vñ erstund
 ein vnfinnig Tansen bey S. Veit / darwider sich der Burgermeister mit gewalt musse legen. In
 diesem vnruhigem leben vbergab der Bischoff sein Ampt / vñ blieb Bischoff zu Bombs / bis er
 im Jahr 1382 starb. Im Jahr 1382. machte Papp Urbanus der 6. Herren Burckharden von Es-
 lerspach Bischoffen zu Augspurg / der regiert 22. Jahr mit grossem vnwillen der Bürgern. Dant
 er fordert von ihnen vnbilliche ding / vñ hielt kein Vertrag / deshalben auch die Bürger in sich set
 Jahr seines Regiments bewegte wurden wider ihn / das sie ihm zerbrachen seinen Pallas / vñd auch
 das Mönchs Haus auff freiem Marckt. Vñd da er gekarb / ward erwehlt Graffe Eberhard von
 Kirchberg / vñd der hielt sich 7. Jahr zu Dillingen / ließ seine Pfaffen leben in aller vprigkeit / dar-
 durch die Oberkeit bewegte ward / das sie etliche Pfaffen gefangen legten / vñd liesen sie in der Bes-
 senkauf hunaers sterben. Im Jahr 1411. empfing Anshelm von Neuringen das Bishumb /
 vñd alser zwölff Jahr das Ehoz im Hohen Stiffe von grund auff erweiter ließ / ward er fait Herz
 Friderich von Graffenec / den Keyser Sigmund hetz zum Bishumb bestimpt / vñd der dem Co-
 stenser Conclio von Bischofflichen Ampt gestossen. Es erlangt auch Johannes Abt zu S. Ma-
 burg die erste Insel so in demselbigen Closter gebrauchet ward. Item das Beginen Closter zu Hora-
 burg verbrann auch vnversehentlich vñd ward nachmals / nemlich im Jahr 1538. verandert in ein
 Zindelhaus. Im Jahr 1424. ward Petrus von Schauenberg / des Pappis Diener zu Bischoff
 gemacht / vñd regiert 45. Jahr / er ward ein gelehrter Mann / war im Conclio zu Basel / vñd veruna-
 baret den König von Engelland Heinrich den 6. vñd König Carlen von Frankreich den 6. vñd
 Herzog Philippen von Burgund. Er versant auch die Herzogen von Bapern mit Marggraffe
 Albrechten von Brandenburg / vñd hielt ein prächtig Ritterstechen vor seinem Saal. Darnach im
 Jahr 1451. ward er von Papp Nicolao dem 5. zum Cardinal gemacht /

Zindel-
haus.



Größer
Stimm-
vñd.

Ein Jüng-
ferne ohn
essen.

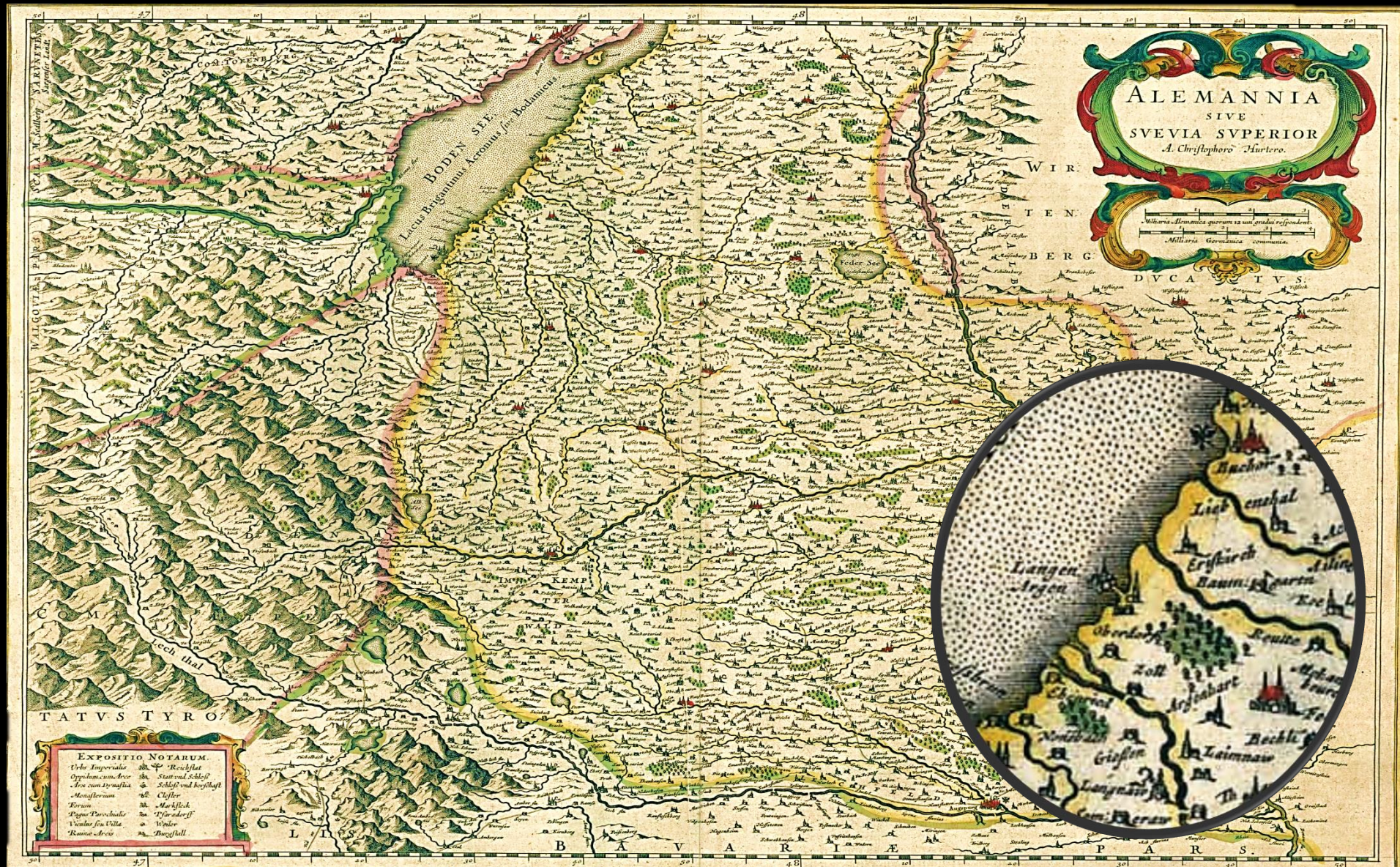


D. Urbanus
6. zu Bas-
el.

und hielt sich ganz vnfreundlich mit der Statt Augspurg / vnange-
 hen die Vertrag so seine Vorfahren auffgerichte hatten. Ander ihm
 hat man von gemeinem Volk durch den Ablass ein groß Gelt aufse-
 nommen / vñd kam auch ein Päpstlicher Legat der wickelt auff mehr dann
 400. einseitiger Männer / vñd führt sie vergeblich wider die Türcken.
 Vñd diesen Bischoff verbrann im Jahr 1460. der Carmeliten Closter
 S. Annen genannt. Nach ihm ward sein Coadjutor Graffe Johannes
 der 2. von Werdenberg Bischoff vñd regiert 17. Jahr. In seiner zeit im
 Jar 1474. auff S. Peter vñ Paulus tag / war ein solcher grosser Sturm
 wind / das er vñd warff die neue Kirch zu S. Ulrich / vñd erschlug 33.
 Menschen / sampt dem Pfarheren. Im Jahr 1486. ward er 50. Bischoff
 Graffe Friderich von Hohen Zollern / vñd regiert 19. Jahr. Da diese
 Bischoff der Statt sumt nichts zu leid fond thun / war er daran / dz man
 ein Statut oder Gesaz macht / das fürch in kein Bürger oder Burgers Sohn solt zu ein Thumbe-
 heren angenommen werden. Nach ihm ist 12. Jahr Bischoff gewesen Heinrich von Liechtenaw /
 Vñd er ihm ist ein Bürgerin mit nammen Anna erstanden / die hat ein grosse Heyligkeit fargaben /
 vñd jederman dermassen betrogen vñd erzauert / als ob vñd trünet sie nichts / thet auch kein Leibs
 notdurfft / schließ nicht / sonder gieng für vñd für mit Götlichen betrachtungen vñd / betrog al-
 so mit ihrer gleichneren Keyser / Fürsten vñd Herren. Im Jahr 1513.
 hat Martheus Lang ein schlechter Bürger von Augspurg von Papp
 Leo durch fürderung Keyser Maximiliani zu Augspurg empfangert
 den Cardinalischen Hut / vñd darnach auch 6. Jahr lang Erzbischoff zu
 Salzburg gewesen. Nach Bischoff Heinrich hat Christophel von
 Stadion das Bishumb 26. Jahr besessen. Er hat zu Augspurg gehabt
 den Hochgelerten D. Johannem Decolampadium Thumpeidiger zu
 Basel Würtig von Weinsperg auß dem Franck enlande / vñd Urban-
 num Rhegium Predicanten. Es haben auch im Jahr 1525. die Bawren
 ein gemeine Aufruhr erweckt durch dz Teuschland. Er ist im Jar 1537.
 mit seinen Beystlichen von Augspurg gezogen der geenderten Religion
 halb / doch ist er zum offtermal ein fridlichlicher Wirtler gewesen zwis-
 schen Keyser Carlen dem 5. vñd den Luteranern. Im Jar 1543. ist der 58.
 Bischoff zu Augspurg erwehlt worden Otto Freyher / vñ Walpurg Trucksch des Heyligen Reichs /
 vñd

1544

Auszug aus der
„Cosmographia“
von Sebastian Münster,
Urbanus Rhegius
betreffend
(Vorderseite).



1634 Landkarte Oberschwabens, rechts eine Ausschnittvergrößerung mit Langenargen.

4. *Ich, der Richter von Argen, habe den Willen, dass
die Erbfolge in der Grafschaft Montfort
nach dem Tode des Grafen Hugo XVIII. an
seinen ältesten Sohn, den Grafen Hugo
XIX., übergehen soll.*

5. *Ich, der Richter von Argen, habe den Willen,
dass die Erbfolge in der Grafschaft Montfort
nach dem Tode des Grafen Hugo XVIII. an
seinen ältesten Sohn, den Grafen Hugo
XIX., übergehen soll, und dass die Erbfolge
in der Grafschaft Montfort nach dem Tode
des Grafen Hugo XVIII. an seinen ältesten
Sohn, den Grafen Hugo XIX., übergehen soll.*

6. *Ich, der Richter von Argen, habe den Willen,
dass die Erbfolge in der Grafschaft Montfort
nach dem Tode des Grafen Hugo XVIII. an
seinen ältesten Sohn, den Grafen Hugo
XIX., übergehen soll.*

*willkürlich, ob sie nicht das Recht haben,
das Erbfolge in der Grafschaft Montfort
nach dem Tode des Grafen Hugo XVIII. an
seinen ältesten Sohn, den Grafen Hugo
XIX., übergehen soll.*

7. *Ich, der Richter von Argen, habe den Willen,
dass die Erbfolge in der Grafschaft Montfort
nach dem Tode des Grafen Hugo XVIII. an
seinen ältesten Sohn, den Grafen Hugo
XIX., übergehen soll, und dass die Erbfolge
in der Grafschaft Montfort nach dem Tode
des Grafen Hugo XVIII. an seinen ältesten
Sohn, den Grafen Hugo XIX., übergehen soll.*

8. *Ich, der Richter von Argen, habe den Willen,
dass die Erbfolge in der Grafschaft Montfort
nach dem Tode des Grafen Hugo XVIII. an
seinen ältesten Sohn, den Grafen Hugo
XIX., übergehen soll, und dass die Erbfolge
in der Grafschaft Montfort nach dem Tode
des Grafen Hugo XVIII. an seinen ältesten
Sohn, den Grafen Hugo XIX., übergehen soll.*

Hugo Graf von Montfort

1656 Testament des Richters von Argen mit Ringsiegelabdruck des Grafen Hugo XVIII. von Montfort (Ausschnitt). Graf Hugo XVIII. regierte das Montforterland während des Dreißigjährigen Krieges und führte die Primogenitur in der Reichsgrafschaft Montfort ein.

Handwritten text in a historical script, likely German, covering the upper portion of the document. The text is dense and appears to be a formal declaration or legal document.

Maria Anna gräfin von
Montfort geb. gräfin
von Thun



1725 „Todtenglöckel“-Stiftung der Gräfin Maria Anna von Montfort, geb. von Thun und Hohenstein, mit Wachssiegel und Unterschrift (Ausschnitt Rückseite).

Num 1250.
 Fol. 572.
 Von dem 16. Landesherrn angefangen
 Vortragung von dem 1. April
 14 Sept. 1735. geschick, an sich
 wegen des Münzzugs, und von
 seiner Einzahlung zu fernerer Zahlung
 1250. fl.
 701. fl. 15. S. Diebstahls und Diebstahl
 Ein gültig 15. S.
 folgender gefalls:
 mit Abrechnung 104. fl. 20. S.
 mit Abrechnung und
 geschickten Münzprofit 696. fl. 25. S.
 von 701. fl. 15. S.
 In welchem diebst. den 20. Apr. 1736.
 J. A. Oppenheimer.

Joseph Süs Oppenheimer

1736 Abrechnung in Sachen „Münzzug“ und „Münzprofit“ mit Unterschrift des „Joseph Süs Oppenheimer“, Geheimer Finanzrat des Herzogs Karl Alexander von Württemberg (Ausschnitt). Oppenheimer diente als historische Vorlage für den antisemitischen Film „Jud Süß“ von Veit Harlan aus dem Jahr 1940.

W 43

44
1890

Ihre Comp. Gröf zu Montfort, Ihre vord. Kaufmann
 zu Tettang und deren der Rom. Reich. Hof
 König Carl. Maj. durch Camerer, und Reich. Hof
 Raths oberrhen. Raths für die, die für die
 und Nachkommen. Das die in dem oberrhen
 an Bürger und D. Langenargen der Rell
 Tettang Johann Martin Steib, D. Hof, et
 den seinen Sohn und Nachkommen zu
 einem neuen Eigenthum zu lassen ge
 gessen haben, geben und verkaufen fähig
 in Buch die seine der bis her zu der
 eines neue jährlichen Steuer, davon der
 Anteil zweidrittel allem Zweck von dem
 weyer Kaufmann und Rell und dessen
 auf 10. Gulden, soll mit dem 10. zu
 dem Jahr und damit der, welcher die
 Tettang an dem oberrhen Reich. Hof
 Reich. Hof und Rell Rell. Hof
 den und so, das er die Tettang, die
 und Nachkommen mit seinen oberrhen
 sein Kaufmann für die oberrhen
 seinen, dessen neuen und neuen von
 und neue, gleich er will anderen seinen
 eigenthümlichen Rell und Tettang zu
 an Tettang und Tettang ist, der oberrhen
 für seinen Sohn und Nachkommen, und für
 den unmöglichen von Nachkommen.
 Erwähnen dass ist der Kauf umgangen
 und dessen für und Rell: 750. Gulden

1737
 Verkauf des vormaligen
 Pfarrhofs von Langenargen
 (Oberdorfer Straße)
 um 750 fl. an den Bürger und
 Schloßer Johann Martin Steib
 aus Tettang durch
 Graf Ernst von Montfort
 (Vorderseite).

coll

**Geistliche Schiffarth/
Der
St. Nicolai Bruderschaft/
Mit Bewilligung Hoher Geistlicher Obrigkeit eingesetzt und angelegt
Zu Langenargen am Bodensee/
Anno 1643.
Erneuert und mit Ablassen bekräftigt von Ihro Päbstl. Heiligkeit
Clemente XII. Anno 1738.**



Der Herr Gott der Allmächtige durch seine auserwählte und heutige Freund in dem Himmel seine unendliche Macht mit übernatürlichen Zeichen uns betriben und nothwendigen Menschen wunderberlich und vielfältig erzeige und offenbare; das lehret uns sowohl die Göttliche Schrift als auch die tägliche Erfahrung; das einen gibt er die sonderbare Gnade wider das Gift der Pestilenz als dem H. Sebastian; einem andern für das Feuer als dem H. Florian und Agatha u. dem H. Nicolao aber hat er die Gewalt ertheilt in Wasser-Weihen zu weihen; was unzählbare wunderbarste Miracul von ihm bezeugen. In Betrachtung aller dessen da Anno 1643. wegen Schwedischen Krieges Ermüdung das am betragte Volk so wohl hoch als nieden Stands zum öffentlichen nicht ohne Leib und Lebens Gefahr aber das Wasser zu fliehen getrieben und allezeit gnädiglich erholten werden / ist dazumalen Gott zur Dankbarkeit und zu Wehrung des Lobs unsers H. Schutz-Patronen Nicolai in dessen Heil. Capellen allhier am See gelassen eine Geistliche Schiffarth oder Bruderschaft aufzurichten worden; damit das Lob und die Ehr Gottes vermehret / die Bräutliche Lieb und Einigkeit mehrers ge-

Regeln oder Statuten dieser Köbl. Bruderschaft/

1. Nach sollen alle Bräutliche Mitglieder den H. Nicolai in einem sonderbaren Kirchen anzuwehnen da Anno 1643. wegen Schwedischen Krieges Ermüdung das am betragte Volk so wohl hoch als nieden Stands zum öffentlichen nicht ohne Leib und Lebens Gefahr aber das Wasser zu fliehen getrieben und allezeit gnädiglich erholten werden / ist dazumalen Gott zur Dankbarkeit und zu Wehrung des Lobs unsers H. Schutz-Patronen Nicolai in dessen Heil. Capellen allhier am See gelassen eine Geistliche Schiffarth oder Bruderschaft aufzurichten worden; damit das Lob und die Ehr Gottes vermehret / die Bräutliche Lieb und Einigkeit mehrers ge-
2. Sollen alle Weiber und Schwwestern an dem Fest des H. Nicolai in dessen Capellen allhier am See gelassen eine Geistliche Schiffarth oder Bruderschaft aufzurichten worden; damit das Lob und die Ehr Gottes vermehret / die Bräutliche Lieb und Einigkeit mehrers ge-
3. Welche dem Gottesdienst allhier nicht können beywohnen sollen obbedeute Werde in der Kirchen da sie wohnen an des H. Patronen Tag verordnen / damit sie andern auch andere Weiber und Schwwestern Ehre und guten Werken theilhaftig werden.
4. Alle so in dieser Bruderschaft sind / sollen so offte zu Schiff gehen / und auch sonst täglich zu Ehren des H. Nicolai ein H. Vater Unser Ave Maria und Christlichen Gebeten betten und sich mit folgendem Gebet dem H. Patronen beschließen.
5. Gebet deren so in St. Nicolai Bruderschaft sind.
6. Herr Jesu Christe der du den Noth und Gefahr vieler Menschen auf dem Wasser errettet / unsern H. Schutz-Patronen Nicolai in unserer Schiffarth den H. Capellen weihen und lete uns also / das wir nach der Schiffarth unsers Heiligen Lebens fählich ankommen am Heilich des Himmlischen Vaterlands Amen.
7. Sollen die Schiff / wann sie zum erstenmal in das Wasser gefohrt werden zu Ehren des H. Nicolai in seinem Namen benedicirte u. gesegnet werden.
8. Die von dieser Bruderschaft sollen am dem Wasser und See sich beschließen / das in wohnender Schiffarth das Fluten und Schwimmen auch sonst alle ungesunde Regen und Schaden wider Gott ist abgestellt werden / sonderlich solle dieses der Fuhrmann denie das Schiff gehöret / same lassen anlegen sein.
9. Sollen auch die Weiber und Schwwestern / so ihnen mit Bewilligung der Obrigkeit zugesessen wurde Comm und Freytag zu schiffen / sich höchlich beschließen / unter weis des Heilich der Geistlichen Kirchen die H. Mess anzuheben / und alle Mittags reude durch jene so das Schiff führen / nach Gelegenheit hierzu anmahnen werden.
10. In wohnender Schiffarth / da ein Ungewitter einsetzt / sollen die Weiber und Schwwestern / sonderlich der Schiffmann / die im Schiff zum Gebet und Anrufung des H. Patronen Nicolai ermahnen.
11. Alle Tage unter der Octav des H. Nicolai sollen in der Bruderschaft-Capellen mit vorgehender Zeit zwölf jährl. Membr oder wenigst zw. H. Messen / die erste von dem H. Patronen Nicolai für die lebendige Weiber und Schwwestern / die andere ein Heil. Vater Unser oder Heil. Vater Unser ausgesprochen werden / worunter die Weiber und Schwwestern ein Opfer ablegen / und folches der Bruderschaft verbleiblich ist / welcher aber Heilich / Orde / oder andern Ursachen halber bei diesem Gottesdienst nicht erscheinen können / solle der Abwesende / ist ein Weiber / ein H. Mess ist er aber ein Kap / zwey Hochmisset für lebendige und tobt Weiber und Schwwestern aufzusprechen.
12. In den 4. Neben-Fest / als an dem Fest des H. Erntest den 12. Jun. des H. Donat den 17. Nov. des H. Florian den 17. Novemb. des H. Wundbal den 18. Decemb. wird allezeit in der Bruderschaft-Capellen ein H. Mess gelesen werden / so vers bis ab der Engel verflucht / drey die Weiber und Schwwestern den darauf verlesenen Ablass theilhaftig zu werden stetig beywohnen sollen.

pflanget / die auf dem See in Gefahr kommen sollten / durch die Fürbit des H. Nicolai / und eures Gebet der einverleibten Weiber und Schwwestern zu Wasser und zu Land an Zeit und Seel wohl beschützet werden. Weilen aber nach Verflistung der Zeit auch diese Köblliche Bruderschaft nach und nach begunnet abzunehmen und zu erschließen / und durch viele Jahr sich niemand mehr berleißen einverleiben lassen; Als haben Se. Päbstliche Heiligkeit Clemens der 12. dieß Namens in diesem 1738. Jahr das Köbl. Capell der alten frommen Weiber (in Betrachtung) daß wir immerdas auf dem Gebete der Weiber (in Betrachtung) mit höchster Beschaffenheit die Seelen zu leiden herumschiffen / damit wir alle von solchen unabwehrlichen Schaden gnädiglich erhalten / und endlich zu dem erwünschtesten Port der ewigen Glückseligkeit möchten antenden / in der jezigen Nach-Welt neuerdingen zu erlösen / und damit von Tag zu Tag diese Köblliche Bruderschaft mehr und mehr zunehmen und nachden mehr / solche mit vielen ungeschickten Indulgencien und Ablassen bekräftigt / seine hochfürstliche Gnaden aber unversehrlich werden / ist für alle Entlassung und Abgaben derselben jährlich ordentliche Rechnung ablegen solle.

11. Sollen sich die Weiber und Schwwestern sonderlich beschließen die Geistlichen Zugenden Bräutlicher Liebe und Einigkeit / der Weiber und Schwwestern Lieb / so von dieser Welt abschließen / zu der Etern oder Bräutlich begelien / und Gott für sich bitten.

12. Sollen neben dem Pfarrherrn als Praeside dieser Bruderschaft auch ein Pfarrer verordnet werden / der für alle Entlassung und Abgaben derselben jährlich ordentliche Rechnung ablegen solle.

Folgen die Ablass / so von Ihro Päbstl. Heiligkeit Clemente dem 12. den 13. Februar. 1738. dieser Bruderschaft verlesen worden.

1. Vollkommener Ablass.
2. Am Tag der Einsetzung / wann man zuvor eine Kammliche Weib abgelezt und das hochwürdigste Sacrament des Altars empfangen / woey man aber verbunden die Einigkeit der Christlichen Misseten und Bortentaten für Auerentung der Reueren und für Erhöhung der allgemeinen Catholischen Kirchen andächtig zu beten erlangt vollkommenen Ablass.
3. An dem Fest des H. Nicolai als am Entlass-Fest erlangen die Weiber und Schwwestern vollkommenen Ablass / wann sie obbesagte Einet verrichten / und noch dazuy die Bruderschaft-Capellen andächtig besuchen werden.
4. Erlangen sie vollkommenen Ablass in ihren Kirchenthälern / wann sie sich beten und communiciren / oder wennschon da sie nicht thun können / den heilighen Namen Jesus mündlich aussprechen / und wann sie auch dieses nicht vermögen / gemeldet als verlesenen Namen Jesus im Merten andächtig geschrien werden.
5. Ablass auf 7. Jahr / und 7. Quadragenen.
6. Ernen können alle einverleibte Weiber und Schwwestern / wann sie nach verrichtes 100. ter Weib und Communio die Bruderschaft-Statuten besuchen / und beten für Erhöhung der Catholischen Kirchen u. ihren Jahr und ihren Quadragenen Ablass erlangen an den 4. erndlichen Bruderschaft-Festen / als am Fest des H. Erntest den 12. Jun. an dem Fest des H. Donat den 17. Nov. an dem Fest des H. Florian den 17. Novemb. an dem Fest des H. Wundbal den 18. Decemb.

Ablass auf 60. Tag.

Werden verlesen allen Einverleibten ohne Weidern und Communio / so sie in der Enad H. Gottes besellet / eines aus nachkommenden auten Werken vererchten werden. Itemlich / So oft sie in emelider St. Nicolai Capellen die H. Mess hören / oder sonst andern heimlich oder öffentlichen Gottesdiensten barren andächtig beywohnen. So oft sie in dem gemeinen oder besondern Zusammenkünften der Bruderschaft einsteilen. So oft sie emitten aus höchstlicher Erlaubung angestellten Procecion beywohnen. So oft sie eine Zeit bealien. So oft sie die Arme beherbereyen / unter den Unmüthen Fried machen / oder dazuy helfen. So oft sie das hochwürdigste Sacrament des Altars zu den Kranken / oder sonst auf was Weis es sey ehrenberthig begelien; oder Fajls sie verwehret nach geherten Glogenen Zeichen mit gedogenen Armen ein Vater unser und Ave Maria betten. So oft sie für die verstorbene Einverleibte 5. Vater unser und 5. Ave Maria betten. So oft sie die Kranken besuchen / und in ihren Widernächtigkeiten trösten werden. So oft sie einen Sterbenden auf den Weis des Heilich gebenedicten Sen; oder die Umstehende in den Worten Gottes unterrichten / und die nachgehende Seel zu Erloshelz lehren. So oft sie ein anders Weib der leblichen oder geistlichen Barmherzigkeit werden erweisen / erlangen sie allezu für jedes Gottselige Weib 60. Tag Ablass. Endlich ist auch zu wissen / daß der Bruderschaft-Altar für die verstorbene Weiber und Schwwestern am Donnerstag proleantir ist also daß ein Seel aus dem Purgant durch ein Heil. Mess / wie auch durch die ganze Octav Aller Heiligen kan erlöset werden.

1738

Gedruckte Statuten der Langenargener St. Nikolaus-Bruderschaft, gegründet 1643, bestätigt durch Papst Clemente XII. im Jahr 1738. Bedeutendes Dokument oberschwäbischer Volksfrömmigkeit und örtlicher sowie regionaler Verehrung des heiligen Nikolaus von Myra als Schutzpatron der Schifffahrt.

1787

Von dem Nachlass des Grafen Anton IV. von Montfort wird eine Partie von 100000 Gulden
Lohnsteuer oder sonstigen Steuern mit dem Namen des Grafen Anton IV. von Montfort
an dem 10. Juny 1787 in dem hiesigen Hofstaatsrat zu Wien öffentlich
versteigert worden.

Am 10. Juny 1787.

1. Ein Stück braunes Seidenzeug mit einem breiten Saum ganz gleiches Gewebe, von zusammen 100 Ellen
lang, 10. Stück in ein Stück, zusammen 100 Ellen, mit einem breiten Saum.
2. Ein Stück braunes Seidenzeug, 1 Stück von 10 Ellen, zusammen 100 Ellen, mit einem breiten Saum.
3. Ein Stück braunes Seidenzeug, 1 Stück von 10 Ellen, zusammen 100 Ellen, mit einem breiten Saum.
4. Ein Stück braunes Seidenzeug, 1 Stück von 10 Ellen, zusammen 100 Ellen, mit einem breiten Saum.

Am 10. Juny 1787.

5. Ein Stück braunes Seidenzeug, 1 Stück von 10 Ellen, zusammen 100 Ellen, mit einem breiten Saum.
6. Ein Stück braunes Seidenzeug, 1 Stück von 10 Ellen, zusammen 100 Ellen, mit einem breiten Saum.

Am 10. Juny 1787.

7. Ein Stück braunes Seidenzeug, 1 Stück von 10 Ellen, zusammen 100 Ellen, mit einem breiten Saum.
8. Ein Stück braunes Seidenzeug, 1 Stück von 10 Ellen, zusammen 100 Ellen, mit einem breiten Saum.

Am 10. Juny 1787.

9. Ein Stück braunes Seidenzeug, 1 Stück von 10 Ellen, zusammen 100 Ellen, mit einem breiten Saum.
10. Ein Stück braunes Seidenzeug, 1 Stück von 10 Ellen, zusammen 100 Ellen, mit einem breiten Saum.
11. Ein Stück braunes Seidenzeug, 1 Stück von 10 Ellen, zusammen 100 Ellen, mit einem breiten Saum.
12. Ein Stück braunes Seidenzeug, 1 Stück von 10 Ellen, zusammen 100 Ellen, mit einem breiten Saum.

Versteigerung am 14. Juli 1787.

Antiquarische Bibliothek der Kaiserlichen Hofbibliothek Wien 1787 25 104

Versteigerung
des
Nachlasses
des
Grafen
Anton
IV.
von
Montfort

1787 Versteigerung von Teilen des Nachlasses des Grafen Anton IV. von Montfort. Anton IV. war der letzte Abkömmling im montfortischen Mannesstamm, er konnte wegen des Staatsbankrotts im Jahr 1780 den Thron jedoch nicht mehr besteigen.



1792 Bodenseekarte mit der vorderösterreichischen Herrschaft Argen

Geschichte

Handwritten text at the top of the page, likely a preface or title page, mentioning the year 1800 and the location of the castle.



Handwritten text in German, providing a historical account of the castle and town. It mentions the year 1800 and the location of the castle. The text is written in a cursive script and is somewhat faded.

um 1800

Kurzbeschreibung der Geschichte des montfortischen Schlosses in Langenargen unbekannter Provinienz mit bemerkenswert authentischer Darstellung von Schlossinsel, Kloster und westlichem Stadtbezirk. Deutlich erkennbar sind der herrschaftliche Staffelgiebel des Rathauses und die Reste der Stadtmauern. Das Abbild des Klosters entspricht exakt dem noch vorhandenen Grundrissplan.



Wir **Obmann, Sünst und andere Meister**
 des Handwerks derer in der kaiserl. königl. Herrschafft Argen,
 beschreiben hiemit, daß gegenwärtiger **Gesell** Namens
 von gebürtig, so Jahre alt, von Statur auch
 Daaren ist bey uns allhier Jahr Wochen in Arbeit gestanden und sich solche Zeit über treu, fleißig, still, friedsam
 und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerks Gesellen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestiren und deshalb unsere
 sämtliche Händmeister diesen Gesellen nach Handwerks Gebrauch überall zu fördern gesiemenend ersuchen wollen. Dessen zu
 mehrerer Glaubwürdigkeit haben wir das gewöhnliche Sünst-Bestschafft darauf drücken lassen, so geschehen zu
 Langen-Argen den.

Obmann

Meister wo obiger Gesell in Arbeit gestanden.

Sünstmeister.

zwischen 1780 und 1805

Handwerkerbrief mit einer Seansicht Langenargens unter dem Doppeladler.
 Zum Zeitpunkt der habsburgischen Herrschaft waren das einstmals montfortische Schloss
 sowie das Kapuzinerkloster noch unversehrt.

Königreich ^{no 3} Württemberg

Regierung für den Donaukreis

Ihre Majestät des Königs

Da mit Oberamtlicher Erlaß vom
17. ten d. Monats eingekommen ist, daß
Schützenvereine in Langenargen mit Auf-
rechterhaltung jener Rechte, welche ihnen
jedenfalls zu stehen, nicht zuweilen
die Landesherren schon früher in
dieser Angelegenheit eingewilligt
worden; so wird demselben
das Befehl zu erlassen sein.

Ulm d. 25. July 1819.

5761

Es seien dem Schützenverein
in Langenargen mit Rücksicht auf
den

Vertrag d. 9. July 1819

Erlassung mit
22. July 1819.

König Oberamt Tettnang

Oberamtmann

ulm

verte

1819

Genehmigung des württembergischen
Königshauses zur Aufrechterhaltung
des Rechts auf Freischießen für den
Schützenverein Langenargen.